

**210/AB**  
Bundesministerium vom 07.01.2020 zu 63/J (XXVII. GP) [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz

Mag. Dr. Brigitte Zarfl  
Bundesministerin

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

---

Geschäftszahl: 2020-0.000.850

Wien, 7.1.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 63/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

**Fragen 1 bis 4:**

Das Bäderhygienegesetz ist eine Rechtsvorschrift auf gesundheitsrechtlichem Gebiet und dient im Wesentlichen dem Schutz vor übertragbaren Krankheiten.

Dieses enthält keine Vorschrift in Bezug auf die zu verwendende Badebekleidung.

---

Der vom Inhaber/der Inhaberin mit dem Badegast abgeschlossene Vertrag kann neben der Badeordnung auch Bedingungen festlegen, die außerhalb der bäderhygienerechtlichen Vorschriften liegen.

Da es sich bei einem allfälligen Burkini-Verbot nicht um den Vollzug bäderhygienerechtlicher Vorschriften handelt, liegen meinem Ressort keine Angaben dazu vor.

**Frage 5:**

An mein Ressort wurde bereits in der Vergangenheit die Frage herangetragen, „ob es betreffend Bäderhygiene Informationen oder Untersuchungen darüber gibt, inwieweit die Ganzkörperbekleidung beim Betreten öffentlicher Schwimmbäder unhygienisch sein sollte bzw. zu stärkerer Belastung der Reinheit des Wassers führen könnte.“

Eine seitens meines Ressorts dazu eingeholte Stellungnahme der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) ergab, dass es sich aus fachlicher Sicht nicht erschließt, warum eine Ganzkörperbekleidung beim Betreten öffentlicher Schwimmbäder unhygienisch sein sollte bzw. zu stärkerer Belastung der Reinheit des Wassers führen könnte. Die Haut eines Badenden wird als die Haupteintragsquelle für Keime, welche vor allem aus Talg- und Schweißdrüsen sowie dem Gastrointestinaltrakt stammen, angesehen. Der Badekleidung kommt dabei keine relevante Bedeutung als Keimquelle zu. Zudem ist davon auszugehen, dass Badende mit Ganzkörperbekleidung signifikant weniger Hautcremen und Hautsalben in das Badewasser einbringen, als andere. Die Belastung des Badewassers mit Harnstoff und Nanopartikeln aus Cremen und Salben ist nicht als völlig unkritisch anzusehen.

Aus fachlicher Sicht ist keine Evidenz dafür gegeben, dass das Tragen von Ganzkörperbadeanzügen in Bezug auf den Schutz vor übertragbaren Krankheiten bedenklich ist, weshalb das Bäderhygienegesetz keine Grundlage für ein generelles Burkini-Verbot darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl



